

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Das Landratsamt Göppingen als untere Wasserbehörde erlässt aufgrund §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 20 Abs. 1, 80 Abs. 2 Nr. 3 und 82 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Göppingen folgende

Allgemeinverfügung

zur Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs zum Schutz des
Ökosystems Oberflächengewässer.

Der Gemeingebrauch gemäß § 20 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird wie folgt eingeschränkt:

- Die Entnahme von Wasser aus sämtlichen oberirdischen Gewässern im gesamten Landkreis Göppingen zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen sowie in geringen Mengen für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau (Gemeingebrauch) wird hiermit untersagt.
- Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahmeerlaubnis von der Untersagung des Gemeingebrauchs erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur zu erwarten sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 30.09.2023.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Landratsamt Göppingen, Umweltschutzamt, Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen, Zimmer Nr. C 122 zu den üblichen Öffnungszeiten und unter www.landkreis-goeppingen.de eingesehen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung wurden das für den Landkreis Göppingen zuständige Polizeipräsidium sowie die Ortpolizeibehörden der Städte und Gemeinden im Geltungsbereich informiert.

Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 2 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 3 und 82 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Nach § 21 Absatz 2 Nr. 1 WG können die Wasserbehörden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, im Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten. Die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Göppingen ist gemäß §§ 82 Abs. 1, 80 Abs. 2 Nr. 3 WG zuständige Behörde für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung.

Die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert derzeit den Erlass der Allgemeinverfügung. Landesweit betrachtet fielen im Winter (Dezember 2022 bis Februar 2023) rund 33 Prozent weniger Niederschlag als im langjährigen Durchschnitt (Vergleichszeitraum 1961 bis 1990). Im Frühling (März bis Mai) fielen landesweit zwar in etwa durchschnittliche Niederschlagsmengen, diese konzentrierten sich jedoch auf die vergleichsweise nassen Monate März und April. Seit Mitte Mai sind die Niederschlagsmengen deutlich unterdurchschnittlich. So fielen im Mai im Landesmittel nur rund 60 mm Niederschlag, dies sind rund 37 % weniger als im Mai üblich. Im Verlauf des Junis fielen im Landesmittel mit rund 37 mm Niederschlag ca. 65 % weniger als üblich (Vergleichszeitraum jeweils 1961 bis 1990). Nach den Daten des Deutschen Wetterdienstes war der Juni 2023 damit der trockenste Juni in Baden-Württemberg seit dem Beginn regelmäßiger Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881. Abgesehen von lokalen Gewittergüssen oder Starkniederschlägen war die Witterung in den vergangenen Monaten somit relativ trocken. Als Folge dessen hat sich in zahlreichen Gewässern im gesamten Land und auch im Landkreis Göppingen Niedrigwasser entwickelt.

Durch die extreme Trockenheit der letzten Wochen verbunden mit den hohen Tagestemperaturen von teilweise über 30 Grad Celsius sind auch in den Fließgewässern im Landkreis Göppingen, Niedrigwasserabflüsse aufgetreten. Die anhaltende Hitze, niedrige Grundwasserstände und fehlende Niederschläge verursachen neben den anhaltend niedrigen Wasserständen in den Fließgewässern erhöhte Wassertemperaturen und niedrige Sauerstoffwerte. Die Niederschläge der vergangenen Tage waren für eine nachhaltige Veränderung der Niedrigwassersituation zu gering.

Wasserentnahmen können das Abflussregime beeinträchtigen, in Niedrigwassersituationen negative Einflüsse auf das Ökosystem des Gewässers haben und das Erreichen eines guten ökologischen Zustands oberirdischer Gewässer nach § 27 WHG gefährden. Im Landkreis Göppingen sind die Abflüsse in den Gewässern alle unter das sogenannte mittlere Niedrigwasser (MNQ) gefallen (www.hvz.baden-wuerttemberg.de), kleinere Gewässer sind zum Teil ganz ausgetrocknet. Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern. Erst nach langanhaltenden Niederschlägen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden. Mittelfristig ist jedoch keine grundlegende Wetteränderung und insbesondere keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen zu erwarten.

Durch die geringe Wasserführung drohen nicht nur dem Fischbestand, sondern insbesondere auch sämtlichen im Gewässer lebenden wassergebundenen Tieren und Pflanzen gravierende Schäden.

Die weitere unregelmäßige und erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern würde diese Gefahr zusätzlich erhöhen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer verschlechtern. Die Allgemeinverfügung ist damit geeignet, die Ordnung des Wasserhaushalts sicherzustellen. Sie ist auch erforderlich, da weniger einschneidende zugleich aber ebenso geeignete Maßnahmen ausscheiden. Die mit der Allgemeinverfügung verbundenen Einschränkungen des Einzelnen stehen angesichts der hohen Bedeutung des Wasserhaushalts vorliegend nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck, zumal die Einschränkung des Gemeingebrauchs nur zeitlich befristet erfolgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO). Danach kann der Sofortvollzug angeordnet werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist. Der umgehende Schutz der durch die Trockenheit bedrohten Tier- und Pflanzenwelt sowie die Aufrechterhaltung des Ökosystems Wasser liegen eindeutig im öffentlichen Interesse. Es ist daher nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende oder neue Wasserentnahmen getätigt werden können, die zu einer weiteren Verschlechterung der Selbstreinigungskraft und des Mindestwasserabflusses der Gewässer und der Lebensbedingungen im Naturhaushalt führen. Etwas Einzelinteressen haben sich daher dem öffentlichen Interesse unterzuordnen, da die geforderten Maßnahmen keinen weiteren Aufschub zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Göppingen eingelegt werden.

Göppingen, den 22.08.2023

gez.
Jochen Heinz
Erster Landesbeamter